

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.10.2008

Geschäftszahl

2008/05/0073

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2005/05/0147 E 19. September 2006 RS 8

(hier: nur letzter Satz)

Stammrechtssatz

Da - abgesehen vom fehlenden Wohnzweck - die (mit einem Wohnhaus) mitbewilligte Garage und der Heizraum samt Öllager sowohl vom Hauptgebäude als auch vom Kellerabgang baulich getrennt sind, also keinen unmittelbaren Zugang zum Hauptgebäude haben, sind diese Bauvorhaben keine Zubauten, sondern vielmehr als Nebengebäude zu qualifizieren. Der Anbau der statisch unabhängigen Nebengebäude an das Hauptgebäude hindert deren Beurteilung als Nebengebäude nicht (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 20. April 2001, Zl. 2000/05/0245).